

99058007060016, 99058007060016

# Eintragung in die Handwerksrolle mit der Meisterprüfung gleichwertiger inländischer Prüfung

Heruntergeladen am 01.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102616876/L100010>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99058007060016, 99058007060016
Leistungsbezeichnung I	Eintragung in die Handwerksrolle mit der Meisterprüfung gleichwertiger inländischer Prüfung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Saarland
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	gleichgestellte inländische Prüfung, Handwerkskammer, Betriebsleiter, Anmeldung eines Handwerksbetriebes, Betriebsleitung, Selbstständige Handwerker Zulassung, Handwerksrolle, Eintragung als Handwerker, Genehmigungspflichtiges Handwerk, Handwerksregister, Meisteräquivalent, Betriebsleiterin, Handwerkerregister, Handwerkerverzeichnis, staatlich anerkannte Prüfung, zulassungspflichtiges Handwerk

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Handwerk (058)
Verrichtungskennung	Eintragung (060)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Eintragung in Register (2020100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	06.08.2024
Fachlich freigegeben durch	Handwerkskammer des Saarlandes
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_1.html">https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_1.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_6.html">https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_6.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_7.html">https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_7.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_10.html">https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_10.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_1.html">https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_1.html</a>
Teaser	Wenn Sie ein zulassungspflichtiges Handwerk ausüben wollen und über eine der Meisterprüfung gleichwertige inländische Berufsqualifikation verfügen, können Sie sich auf dieser Grundlage in die Handwerksrolle eintragen lassen.
Volltext	<p>Die Handwerksrolle ist ein Register, in das sich alle</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• natürlichen Personen</li> <li>• Personengesellschaften sowie</li> <li>• juristischen Personen</li> </ul> <p>eintragen müssen, die ein zulassungspflichtiges Handwerk als stehendes Gewerbe betreiben. Nicht zum stehenden Gewerbe zählen das Reisegewerbe sowie der Marktverkehr.</p> <p>Eine vollständige Liste der zulassungspflichtigen Handwerke finden Sie in der Anlage A zur</p>

## Modul

## Sachverhalt

Handwerksordnung (HwO). Das Handwerk muss nicht als Ganzes ausgeübt werden, da auch die Ausübung wesentlicher (Teil-) Tätigkeiten in Betracht kommt. Umgekehrt ist es denkbar, dass mehrere Handwerke oder wesentliche Tätigkeiten mehrerer Handwerke ausgeübt werden sollen.

Des Weiteren wird die Betriebsleitung in die Handwerksrolle eingetragen, der die fachlich-technische Leitung des Handwerksbetriebs obliegt und die über die erforderliche Berufsqualifikation zur Ausübung des zulassungspflichtigen Handwerks verfügt. Als Betriebsleiter kommen sowohl die Inhaber oder Inhaberinnen von Handwerksbetrieben als auch beschäftigte Personen in Betracht. Der Qualifikationsnachweis kann über die Vorlage eines Industriemeisterzeugnisses erfolgen. Der Ausbildungsschwerpunkt muss jeweils dem Handwerk entsprechen, das ausgeübt werden soll.

Die zuständigen Handwerkskammern stellen weitere Informationen zu dieser Leistung zur Verfügung. Bitte informieren Sie sich bei der zuständigen Handwerkskammer.

## Erforderliche Unterlagen

Bei Einzelunternehmen:

- Personalausweis oder ein vergleichbares Identifikationspapier (Kopie)
- Abschlusszeugnis über bestandene Industriemeisterprüfung (Kopie)
- Gewerbeanmeldung (Kopie): Können Sie nach Eintragung in die Handwerksrolle nachreichen

Bei Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (GbR):

- Personalausweis oder ein vergleichbares Identifikationspapier der Gesellschafterinnen oder Gesellschafter (Kopie)
- Gesellschaftsvertrag, sofern nicht formlos geschlossen (Kopie)

## Modul

## Sachverhalt

- Abschlusszeugnis über bestandene Industriemeisterprüfung (Kopie) der für die technische Leitung des Betriebes verantwortlichen persönlich haftenden Gesellschafterin oder des Gesellschafters oder der angestellten Betriebsleitung (Kopie)

- Gewerbeanmeldung (Kopie): Können Sie nach Eintragung in die Handwerksrolle nachreichen

Bei im Handelsregister eingetragenen Personenhandelsgesellschaften:

- gemeint sind:

- offene Handelsgesellschaft (OHG),

- Kommanditgesellschaft (KG) und

- entsprechende ausländische Gesellschaftsformen.

- Personalausweis oder ein vergleichbares Identifikationspapier der Gesellschafterinnen oder Gesellschafter beziehungsweise der vertretungsberechtigten Personen (Kopie)

Bei Unternehmenssitz in Deutschland:

- bei im Handelsregister eingetragenen Gesellschaften: Registerauszug, Gesellschaftsvertrag (Kopie)

- sofern keine Registereintragung erfolgte: Gesellschaftsvertrag (Kopie)

- Abschlusszeugnis über bestandene Industriemeisterprüfung (Kopie) der für die technische Leitung des Betriebes verantwortlichen persönlich haftenden Gesellschafterin oder des Gesellschafters oder der angestellten Betriebsleitung (Kopie)

- Gewerbeanmeldung (Kopie): Können Sie nach Eintragung in die Handwerksrolle nachreichen

Bei ausländischen Rechtsformen:

## Modul

## Sachverhalt

- Registerauszug, insofern bereits im ausländischen Register eingetragen, ansonsten
- Gesellschaftsvertrag (Kopie)
- Abschlusszeugnis über bestandene Industriemeisterprüfung (Kopie) der für die technische Leitung des Betriebes verantwortlichen persönlich haftenden Gesellschafterin oder Gesellschafter oder der angestellten Betriebsleitung (Kopie)
- Gewerbeanmeldung (Kopie): Können Sie nach Eintragung in die Handwerksrolle nachreichen

Bei juristischen Personen:

- gemeint sind:
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)
- Aktiengesellschaft (AG)
- eingetragene Genossenschaft (eG)
- Personalausweis oder ein vergleichbares Identifikationspapier der vertretungsberechtigten Personen (Kopie)
- bei Unternehmenssitz in Deutschland: Registerauszug, Gesellschaftsvertrag (Kopie)
- bei ausländischen Rechtsformen: Registerauszug des zuständigen ausländischen Registers, Gesellschaftsvertrag (Kopie)
- Gewerbeanmeldung (Kopie): Können Sie nach Eintragung in die Handwerksrolle nachreichen
- Angaben zur Betriebsleitung
- Abschlusszeugnis über bestandene Industriemeisterprüfung (Kopie) der beschäftigten Betriebsleitung

## Modul

## Sachverhalt

Bei Beschäftigung einer Betriebsleiterin oder eines Betriebsleiters müssen Sie zusätzlich einreichen:

- Betriebsleitererklärung
- Arbeitsvertrag (Kopie)
- Nachweis über Sozialversicherung der Betriebsleitung (Kopie)
- Abschlusszeugnis über bestandene Industriemeisterprüfung (Kopie)

Wenn Sie eine zweite Person als Betriebsleitung beschäftigen, müssen Sie die Betriebsleitererklärung mit weiteren genannten Unterlagen auch für diese vorlegen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn Sie mehrere zulassungspflichtige Handwerke als stehendes Gewerbe ausüben wollen.

## Voraussetzungen

Eine der Meisterprüfung für die Ausübung des betreffenden zulassungspflichtigen Handwerks mindestens gleichwertige deutsche staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung (z.B. Industriemeister oder Industriemeisterin).

Der Ausbildungsschwerpunkt ihrer Prüfung muss dem zulassungspflichtigen Handwerk entsprechen, das ausgeübt werden soll.

## Kosten

Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis der zuständigen Handwerkskammer.

## Verfahrensablauf

Sie können die Eintragung in die Handwerksrolle schriftlich oder teilweise auch online bei Ihrer örtlich zuständigen Handwerkskammer beantragen. Bitte informieren Sie sich über den Verfahrensablauf bei der zuständigen Handwerkskammer. Sie können sich auch die erforderlichen Unterlagen zusenden lassen.

- Reichen Sie Ihre Antragsunterlagen bei Ihrer örtlich zuständigen Handwerkskammer ein

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Handwerkskammer prüft Ihren Antrag auf Vollständigkeit</li> <li>• Ist die Eintragung erfolgt, erhalten Sie eine schriftliche Bescheinigung von Ihrer örtlich zuständigen Handwerkskammer. Ihr Betrieb erhält die sogenannte Handwerkskarte</li> <li>• Falls die Eintragung abgelehnt wird, erhalten Sie einen Bescheid von der örtlich zuständigen Handwerkskammer</li> </ul>
Bearbeitungsdauer	<p>Sofern alle Unterlagen vollständig sind und kein weiteres Verfahren notwendig ist, hat die Handwerkskammer die Eintragung in die Handwerksrolle innerhalb von 3 Monaten vorzunehmen, ansonsten gilt die Eintragung nach Ablauf dieser Frist als erfolgt. Bearbeitungsdauer: 3 Monate</p>
Frist	<p>Sie müssen sich vor Beginn der Tätigkeit in die Handwerksrolle eintragen lassen.</p>
weiterführende Informationen	<p><a href="https://www.hwk-saarland.de/betriebsfuehrung/handwerksrolle/">https://www.hwk-saarland.de/betriebsfuehrung/handwerksrolle/</a>  <a href="https://www.hwk-saarland.de/betriebsfuehrung/handwerksrolle/">https://www.hwk-saarland.de/betriebsfuehrung/handwerksrolle/</a></p>
Hinweise	
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gegen eine Ablehnung des Antrags auf Eintragung in die Handwerksrolle steht Ihnen der Rechtsweg offen</li> <li>• Je nach Bundesland, in dem Sie den Antrag gestellt haben, wird zunächst ein Vorverfahren durchgeführt</li> <li>• Hinweise zu den bestehenden Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte den Rechtsbehelfsbelehrungen in Ihrem Bescheid</li> </ul>
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Handwerksrolle – Eintragung von Personen mit gleichwertiger inländischer Prüfung</li> <li>• Handwerksrolle als Register aller Inhaberinnen oder Inhaber eines Betriebs eines zulassungspflichtigen Handwerks im stehenden Gewerbe</li> </ul>

## Modul

## Sachverhalt

- Eintragung betrifft: natürliche Personen  
Personengesellschaften sowie juristische Personen
- gesetzliche Pflicht zur Eintragung: alle Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber mit zulassungspflichtigem Handwerk im stehenden Gewerbe müssen sich in der Handwerksrolle eintragen lassen
- gilt nicht für Reisegewerbe oder Marktverkehr
- Registerinhalte sind u.a.: zulassungspflichtiges Handwerk im stehenden Gewerbe Name und Qualifikation der Betriebsleitung
- Betriebsinhaberinnen oder -inhaber oder Betriebsleitungen müssen eine der Meisterprüfung mindestens gleichwertige Berufsqualifikation nachweisen, deren Schwerpunkt dem auszuübenden Handwerk entspricht. Hierzu zählen Abschlüsse als geprüfte Industriemeister bzw. geprüfte Industriemeisterinnen
- Qualifikationsnachweis: Industriemeisterzeugnis
- Antrag kann schriftlich oder teilweise online bei der örtlich zuständigen Handwerkskammer gestellt werden
- Frist: vor Aufnahme der Handwerkstätigkeit
- Gebühren: Höhe richtet sich nach Gebührenverzeichnis der zuständigen Handwerkskammer
- zuständig: Handwerkskammer, in deren Bezirk die gewerbliche Niederlassung beabsichtigt wird

## Ansprechpunkt

## Zuständige Stelle

## Formulare

## Ursprungsportal

Eintragung in die Handwerksrolle mit der Meisterprüfung gleichwertiger inländischer Prüfung,  
Entry in the register of craftsmen with a domestic examination equivalent to the master craftsman's examination